

Veröffentlichung und Freigabe von Prüfnachweisen

GSQA-EVD-005 · 2.0 · 2026-10-19

1. Öffentliche Mindestnachweise

Der Eintrag nennt korrektes Produkt, Markt, Normen und tatsächliche Ergebnisse, mit freigegebenen Ergebnisseiten, Diagrammen oder Gesamtbericht. Ein Deckblatt allein erlaubt keine technische Nachprüfung.

2. Rechte und Schwärzungen

Antragsteller erklären Urheber-, Geheimhaltungs- oder Vertragsbeschränkungen und beschaffen Freigaben. Schwärzung darf Modell, Prüfpunkt, Bedingungen, Ergebnis und Aussagegrenze nicht unkenntlich machen. Keine rechtswidrige Offenlegung oder Berichtsauswechslung für eine Auszeichnung verlangen.

3. Öffentliche und private Dateien trennen

Vollständige Prüfkarte bleibt zugriffsgeschützt. Öffentliche Fassung gesondert erstellen und freigeben. Öffentliche Originallinks umgehen keine privaten Berechtigungen. Beeinträchtigt der Widerruf von Veröffentlichungsrechten eine wesentliche Voraussetzung, Eintrag und Lizenz bewerten.

4. Alle Berichte vollständig einreichen

Deckblatt, sämtliche nummerierten Seiten, Verfahren, Bedingungen, Ergebnisse, Schlussfolgerungen, Einschränkungen, Anlagen und Änderungen vorlegen. Relevante Fehler, Abweichungen, Abhilfen und Wiederholungsprüfungen gemeinsam offenlegen, nicht nur positive Ergebnisse auswählen.

5. Produkt- und Marktkonfiguration abgleichen

Probenbeschreibung, Modell, Nenndaten, Materialien, kritische Bauteile und Software prüfen. Bei Serienberichten die Abdeckung erläutern; äußere Ähnlichkeit allein erweitert keine Schlussfolgerung.

6. Messwerte zu Normklauseln zurückverfolgen

Für jeden Auszeichnungsgrund Norm und Ausgabe, Klausel, Grenzrichtung und Einheit, Bedingungen, Messwert und Berichtsseite festhalten. Fehlende Vergleichbarkeit oder ungeklärte Unterschiede zuerst klären.

7. Aktualität nach tatsächlichen Anforderungen

Marktfristen, Normausgabe und Produktänderungen prüfen; kein weltweites Berichtshöchstalter. Elektronische Originale bevorzugen, Scans vollständig und lesbar halten. Ein Stempelbild ist keine geprüfte digitale Signatur.

8. Substanzielle öffentliche Prüfinhalte

Veröffentlichte Nachweise müssen freigegebene Ergebnisseiten oder Diagramme mit notwendigem Umfang, Bedingungen und Berichtsidentität enthalten. Das Deckblatt ersetzt keine Inhalte. Vollständige private Akte, öffentlicher Auszug und geschwärzte Fassung getrennt führen.

9. Produkt und aktuellen Status prüfen

Bild, Marke, Modell und Inhaber abgleichen. Ergebnisse mit vollständiger Auszeichnungsnummer zitieren. Aktuelle Werbung richtet sich nach Status und Daten des Eintrags; ein älteres Zertifikat kann überholt sein.

10. Auszeichnungsumfang

Nur genannte Modelle, Konfigurationen, Verwendungen, Zielmärkte und Anforderungen sind erfasst. Ausschlüsse und Grenzen mit der Kriterienversion lesen. Andere Markenprodukte, nicht genannte Varianten und ungeprüfte Märkte sind nicht enthalten.

11. Entscheidungsgrundlage

Entscheidung auf Basis der im Umfang geprüften Nachweise und Bedingungen. Anforderungserfüllung ist weder Produktrangfolge noch unbegrenzte Qualitätsgarantie. Methode siehe Auswahl- und Prüfregeln.

12. Labor und Daten prüfen

Verzeichnis nennt Auftraggeber, Aussteller, Laboradresse, Prüfdaten und Nummer. Mehrere Berichte können verschiedene Punkte belegen. Prüfdatum bezeichnet die Durchführung, Ausstellungsdatum die Berichtserstellung; getrennt erfassen.

13. Prüfberichte und Diagramme

Freigegebene Berichte/Diagramme nur im konkreten Suchergebnis eines Auszeichnungsnachweises zitieren; keine eigenständige Produktberichtsgalerie. Gesamtbericht, Auszug oder geschwärzte Fassung kennzeichnen, Bedingungen, Nummer, Seiten und Originalquelle erhalten. Öffentliche Teile prüfen den gewährten Umfang, ersetzen nicht die interne Gesamtake.

14. Zertifikat und aktuelle Geltung

Zertifikat nennt Umfang und Ausstellungs-/Versionsangaben. Vor Verwendung einer heruntergeladenen

Fassung aktuellen Status prüfen. Statusänderungen können die Zeichenlizenz vor dem früheren Ablaufdatum beschränken oder beenden.

15. Historie und Rückmeldung

Wichtige Status-/Umfangsänderungen und gegebenenfalls Ersatzdatensätze historisch erhalten. Fehler oder Werbung außerhalb des Umfangs über Berichtigung, Beschwerde oder Zeichenmeldung ansprechen. Erst geprüfte Rückmeldungen erlauben Schlussfolgerungen.

16. Aufzeichnungen, Bearbeitung und Berichtigung

Antrags-/Fallnummer, konkretes Produkt und Markt, angewandte Version, Dokumente und Seiten, Verantwortliche, wichtige Daten, Gründe und förmliche Mitteilungen aufbewahren. Personen- und Geschäftsgeheimnisse zugriffsgesteuert behandeln. Fragen können über Berichtigung, Beschwerde oder Überprüfung durch Berechtigte vorgebracht werden. Einreichung allein ändert keine Entscheidung oder Lizenz. Förmliche Mitteilung und aktueller Eintrag sind maßgeblich.

17. Inkrafttreten und Versionen

Version 2.0 wurde am 19. Oktober 2026 veröffentlicht und wirksam; sie gilt für danach förmlich eingereichte Angelegenheiten. Ursprünglichen Stand und Regeln bestehender Anträge erhalten. Wesentliche Änderungen gesondert mitteilen und Übergänge anwenden; historischen Entscheidungen keine neuen Bedingungen rückwirkend hinzufügen. Web- und Downloadtext müssen übereinstimmen. Ersetzte Fassungen kennzeichnen; Namens-/Textkorrekturen von sachlichen Änderungen trennen.